

Beschluss

der Jungen Union Bayern



Festlegung von Wahlperioden

Zur Umsetzung der neuen Satzung der Jungen Union Bayern beschließt der Landesausschuss:

1. Gemäß § 45 Abs. 2 der JU-Satzung setzt der Landesausschuss folgende Wahlkorridore fest:

Kreisverbände: April und Mai in ungeraden Jahren

Bezirksverbände: Juni und Juli in ungeraden Jahren

Landesverband: August bis November in ungeraden Jahren

2. Ortsverbände sollen vom Januar bis März in ungeraden Jahren wählen. Die Bezirks- und Kreisausschüsse können für diesen Zeitraum einen Wahlkorridor für die Ortsverbände in ihrem Bezirks- bzw. Kreisverband verbindlich festlegen.
3. Die Wahlkorridore gelten ab dem 1. Januar 2007 verbindlich. Bis dahin gilt eine Übergangsfrist nach § 55 JU-Satzung.

Beschlossen durch den Landesausschuss am 18. Juni 2004.